Stadt-, Markt- Gemeindeamt

............................................................

Pol. Bezirk .......................................... ....................................., am ...................

Tel:

Zahl: .........................

Gegenstand: Abtragungsauftrag für den Bau auf dem Grundstück Nr. ..........................,

KG ...................................................

An

.........................................

.........................................

.........................................

**Bescheid:**

Aufgrund der Überprüfung des Bauzustandes des gegenständlichen Baues am ............................. ergeht folgender

**Spruch:**

1. Gemäß § 48 Abs. .....1) O.ö. BauO 1994 LGBl. 66/1994 idF. LGBl. 34/2013, iVm ............................................................................. 1) wird Ihnen ................................................... 3)a)2) des Baues mit der Bezeichnung....................................................................................... .........................................................................................................................................................
........................................................................................................................................... auf dem
Grundstück Nr. .............................., KG ........................................................................................
b)2) der folgenden Bauteile des Baues mit der Bezeichnung...........................................................
........................................................................................................................................... auf dem
Grundstück Nr. ..............................., KG ..............................................................., innerhalb von ............................................. nach Zustellung dieses Bescheides aufgetragen.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1) entsprechend ergänzen

2) Nichtzutreffendes streichen

3) vgl. die Möglichkeiten gem. Abs. 2 bis 7 des § 48 Oö. BauO 1994

Dabei sind folgende Auflagen einzuhalten:

1. Die Abbrucharbeiten dürfen nur von hiefür befugten Personen durchgeführt werden.

2. Vor Beginn der Abbrucharbeiten ist der Baubehörde der Bauführer bekanntzugeben.

3. Vor Beginn der Abbrucharbeiten sind sämtliche elektrischen Außenleitungen von den Innenleitungen zu trennen.

4. Die Baustelle ist entsprechend zu kennzeichnen und gegen das Betreten unbefugter Personen abzusichern.

5. Um eine unzumutbare Staubentwicklung im Zuge der Abbrucharbeiten zu verhindern, ist der abzubrechende Bau bzw. das Abbruchmaterial entsprechend zu befeuchten.

6. Das Abbruchmaterial ist unverzüglich von der Baustelle zu entfernen und auf hiefür geeigneten Plätzen zu deponieren. Diesbezüglich ist das Einvernehmen mit der Baubehörde herzustellen.

7. Die bauliche Anlage ist bis zur Erdgleiche abzutragen.

8. Die Kellerdecken sind einzuschlagen; die Sohle der Kellerräume und der sonstigen Hohlräume ist zu durchlöchern.

9. Die Keller- und sonstigen Hohlräume sind mit geeignetem Schüttmaterial auszufüllen.

1. Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, insbesondere Wasser-, Kanal- und elektrische Leitungen sind an den Endstellen fachgerecht abzuschließen und in der Natur zu kennzeichnen.
2. .....1)
3. Gemäß § 48 (2) und (5) O.ö. Bauordnung 1994, sind folgende Sicherungs­maßnahmen am gegenständlichen Bau unverzüglich durchzuführen:1-3)

Einer etwaigen Beschwerde gegen diese aufgetragenen Sicherungsmaßnahmen wird gemäß § 13 (2) VwGVG die aufschiebende Wirkung aberkannt.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1) entsprechend ergänzen

2) Nichtzutreffendes streichen

3) vgl. die Möglichkeiten gem. Abs. 2 bis 7 des § 48 Oö. BauO 1994

1. Gemäß §§ 77 und 76 AVG 1991 iVm der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2001, haben Sie für die Teilnahme von ............ Amtsorganen an der Überprüfung des Bauzustandes am ............................ folgende Kommissionsgebühren innerhalb von ...... Wochen nach Zustellung dieses Bescheides zu entrichten:

**Begründung:**

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich[[1]](#footnote-1) beim Gemeindeamt einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,

2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),

3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,

4. das Begehren und

5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

*Hinweis zur Gebührenpflicht:[[2]](#footnote-2) [[3]](#footnote-3)*

*Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von 30,- Euro zu entrichten. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.*

*Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.*

*Der Eingabe ist – als Nachweis der Entrichtung der Gebühr – der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.*

 Der Bürgermeister:

1. Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der [bescheiderlassende Gemeinde] unter [*www.gemeinde.gv.at*](http://www.gemeinde.gv.at). [↑](#footnote-ref-1)
2. Es gelten die Gebührenbefreiungen in § 14 TP 6 Abs 5 Gebührengesetz. [↑](#footnote-ref-2)
3. Beachten Sie im Bauverfahren: gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 20 Gebührengesetz sind die Eingaben der Nachbarparteien von der Gebühr befreit. [↑](#footnote-ref-3)